



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 27. Die Zeit von der Wiedervereinigung des Fürstbistums Paderborn mit
Preußen bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung für Westfalen
(1813-1841)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

§ 28.

Die Zeit von der Wiedervereinigung des Fürstbistums Paderborn mit Preußen bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung für Westfalen (1813—1841).**1. Die für die kirchliche Baupflicht zur Anwendung gebrachten Grundsätze.**

Mit einem am 10. November 1813 bekannt gegebenem Edikte ergriff König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum zweitenmal Besitz von dem alten Fürstbistum Paderborn.¹ Die vor der französischen Okkupation bestandenen Rechtsverhältnisse kehrten bald zurück. Das Allgemeine Landrecht wurde durch Patent vom 9. September 1814 wieder eingeführt.² Sitz der neuen Regierung wurde Minden. Das Land wurde in die Kreise Paderborn, Büren, Warburg, Brakel und Höxter eingeteilt;³ 1832 wurde der Bezirk von Brakel mit dem Kreise Höxter vereinigt. Die Kreis- und Gemeindecinteilung hielt sich an die alten Verhältnisse; insbesondere wurde auch eine innere Umgestaltung der Gemeindecinrichtungen nicht vorgenommen.

Für das Fortbestehen der bisherigen allgemeinen Gewohnheit bei der Aufbringung der Kosten der kirchlichen Bauten waren somit die Vorbedingungen im Rechte und in der Verwaltung gegeben. Die Gewohnheit hat sich zunächst auch ungestört weiter entfaltet. Die Kosten für alle kirchlichen Bauten der katholischen Gemeinden wurden von den Städten — Paderborn ausgenommen — und den Landgemeinden auf die Kommunen-Etats übernommen, in den jährlichen Gemeindecinrechnungen geführt. Diese wurden durch die Landräte der Regierung überreicht, von der Regierung aber ohne jede Beanstandung genehmigt und gebilligt. Ausschlaggebend für das Verhalten der Regierung war das Fortbestehen des durch die französisch-westfälische Gesetzgebung geschaffenen Rechts der Kommunen, den gesamten zur Kommune gehörigen Grundbesitz zur Tragung der Gemeindecinlasten heranzuziehen. Die Ausgaben für die Unter-

¹ Richter, Übergang. Westf. Ztschr. 65 II (1907), S. 102.

² S. ob. S. 4, auch über die Bedeutung der Wiedereinführung für die Gewohnheitsrechte.

³ Die Zuteilung der einzelnen Gemeinden an die Kreise s. Paderborner Intelligenzblatt 1816, S. 405 ff. für Paderborn, Büren, Warburg; S. 414 f. für Höxter und Brakel.

haltung und etwaigen Neubau kirchlicher Gebäude und selbst den Kultus bei Unzulänglichkeit der Kirchenkassen wurden nach wie vor einfach als Gemeindeausgaben betrachtet, deren Deckung durch die Grundsteuer erfolgte, soweit der Bestand der Kassen selbst nicht ausreichte.¹ In einem Berichte an den Kultusminister vom 17. Mai 1823 spricht sich die Regierung dahin aus: „Zu diesen wohl erworbenen Rechten (der Gemeinden) gehörte unzweifelhaft auch dasjenige, von jedem, der durch seinen Wohnort oder Güterbesitz zur Commune gehört, den Beitrag zu allen den Kosten zu fordern, die als Communallasten nach dem Budget aufgebracht werden müssen, worunter auch die Kosten für die Kirchenbauten und für den Kultus, soweit die Kirchenkassen nicht zureichen, gehörten; und die Gemeinden würden wirklich erworbene Rechte verlieren, wenn auf Grund des ALR.s eine allgemeine Communalabgabe zu den genannten Zwecken in eine nur von den religionsverwandten Grundbesitzern zu entrichtende Abgabe verwandelt würde.“² — Das durch Jahrhunderte überlieferte Herkommen, das Defizit der Kirchenkassen aus den Kommunalkassen zu ergänzen, war so ununterbrochen und allgemein gehandhabt, daß die Verwaltungsbehörden auch unter den neuen staatlichen Verhältnissen an seiner unbedingten Rechtsbeständigkeit lange keinen Zweifel hegten. Der Landrat des Kreises Büren, v. Hartmann, betonte in wiederholten Eingaben an die Regierung 1822, daß das kirchliche Rechnungswesen dringend einer Regelung bedürfe; am 12. Juli 1822 verlangte er eine Verordnung, „daß in allen Fällen, wo die Insuffizienz der privativen Kirchenmittel Beiträge von seiten der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben notwendig macht, die desfallsigen Deliberationen der Gemeinderäte erforder-

¹ „Gutachten“ über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung S. 60: Die Regierung zu Minden läßt auch die Kirchen- und Schullasten aufbringen durch einen Beischlag zu den direkten Steuern (durch Grundsteuern). — „Im Regierungsbezirke Minden ist die irrige Ansicht der Regierung (Identifizierung der Kirchen- mit der neuen Zivil-Gemeinde) am konsequentesten zur Ausführung gekommen“ (S. 88). Selbst fremde Confessionsverwandte müssen im Regierungsbezirke Minden für Kirche und Schule einer andern Confession beitragen (S. 92). — Vgl. das, die Anlage Nr. 4: Bericht über den gegenwärtigen Bestand der ländlichen Gemeindeverfassung. 1. Abt. über die zum ehemal. Königr. Westphalen gehörigen Landstriche S. 163 ff.

² Acta gener. betr. die Erhebung von Kirchensteuern, sowie die Aufbringung der Kultus-, Kirchen- und Pfarrhausbaukosten vol. I (1822—1876). Kirchen-Dezern. Fach 139 Nr. 1 Abt. XVII, tit. III, sect. VII, Litt. 9. Reg. Mind. (Zit. Act. gen. Kultuskosten Minden.)

lich seien“. Er meint weiter, daß die Gemeinden gerne die Defizits bezahlten, daß sie aber auch über die rechte Verwendung ihrer Mittel informiert sein müßten.¹ Der Landrat des Kreises Höxter zählt 1832 für die Bezirke der alten Kreise Höxter und Brakel zugleich zu den Gemeindeausgaben die Ausgaben des Kirchen-Verbandes, also Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbauten und Reparaturen, die nach dem Fuße der direkten Steuern aufgebracht werden.² Der Landrat des Kreises Paderborn sagt gleichzeitig, daß die Kommunalverhältnisse noch genau so reguliert seien wie zur westfälischen Zeit; unter den von ihm mitgeteilten Positionen des Gemeinde-Etats lautet Nr. 9: „Baukosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser (mit wenigen Ausnahmen, wenn eine frühere Verbindlichkeit z. B. von seiten des Staats oder eines aufgehobenen Klosters besteht).“³ Diese Verhältnisse haben ihr Fortbestehen gehabt trotz einzelner Abänderungsversuche.

Auf den von der Regierung in Minden eingeforderten und am 17. Mai 1823 erstatteten Bericht erklärte der Kultusminister am 18. August 1823, die Annahme, daß die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunallast sei, „laufe der rechtlichen Natur der Verhältnisse zuwider“. Die Wiederherstellung der Grundsätze des ALR.s sei durchzuführen, selbst wenn das Unwillen erregen solle.⁴

¹ Bericht vom 23. August 1822: „Von den Kirchenkassen, die ich kennen gelernt habe, ist keine, die nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben etwas übrig hätte; ja die meisten schließen Jahr für Jahr mit einem Defizit ab. Dies muß doch endlich gedeckt werden. Die Gemeinden sind gerne bereit dazu; jedoch diesen zuzumuten, Zuschüsse zur Kirchenkasse zu leisten, ohne von deren Notwendigkeit und von der richtigen Verwendung derselben Überzeugung zu erhalten, ist gesetzwidrig.“ (St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 18/1904, Nr. 4.)

² Der Bericht des Landrats vom 18. September 1832 beklagt, daß der Gutsbesitzer jetzt wie jeder andere zu den Gemeindelasten und Kirchenlasten herangezogen werde. „Bei der Occupation ist in administrativer Hinsicht das Verhältnis so stehen geblieben, wie es zur westphälischen Zeit eingeleitet war. Die Unbestimmtheit über zweifelhafte Fälle rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit der Gutsbesitzer zu den Gemeindelasten besteht noch, und mehr wie sonst wird darauf gehalten, daß die Defizitsteuer, Kirchen- und Pfarrlasten nach dem Fuße der Grund- und Klassensteuer verteilt wird.“ Gutachten S. 206 f., Anm. a.

³ „Zu den Gemeinde-Ausgaben wird dasjenige, was nicht aus Einnahmen der Gemeinden zu beschaffen, durch ein sogenanntes Deficit aufgebracht, was $\frac{2}{5}$ nach der Klassen-, $\frac{3}{5}$ nach der Grundsteuer verlangt wird.“ — Die Güter tragen auch für Kirche, Pfarre und Schule bei. „Gutachten“ S. 207 f., Anm. b.

⁴ Die Regierung hatte in ihrem Berichte ausgeführt, daß „die Anwendung des Landrechts nicht allein ein großes Mißvergnügen so vieler auf ihre erworbenen Rechte eifersüchtigen Gemeinden“ erregen, sondern auch „für manche

Die Regierung erließ nun am 4. September 1823 eine Rundverfügung an die Landräte, die sie zugleich dem Generalvikar Dammers zu Paderborn und den 4 Superintendenten des Bezirkes mitteilte, und ordnete an, daß die Bau- und Kultuskosten nur von den Parochianen selbst aufgebracht werden sollten.¹ Zum ersten Male wird hier von einer Regierungsstelle aus eine klare Unterscheidung zwischen der politischen und der kirchlichen Gemeinde gemacht und auch der Weg vorgeschrieben, wie die Beiträge von den Gliedern der Kirchengemeinde erhoben werden sollen.²

Die Regierung hatte gewiß zu dieser Unterscheidung die volle Befugnis, konnte auch die Erhebung der Beiträge für die kirchlichen Lasten von den Gemeindelasten der politischen Gemeinde trennen, aber sie durfte nach dem Wortlaute des Gesetzes die Kirchengemeinde nicht der ihr herkömmlich durch die politische Gemeinde dargereichten Mittel berauben. Das ALR. sicherte den Gewohnheitsrechten ausdrücklich weitere Geltung zu. — Die Regierung hat aber gegen die rechtliche Gültigkeit des Ministerialreskripts weitere Einwendungen nicht erhoben, sondern es einfach ausgeführt. Sie scheint jedoch von der Gültigkeit der Verfügung keineswegs überzeugt gewesen zu sein, da ihr die seit vielen Dezennien im Paderborner Lande geltende

Kirchengemeinden unmöglich machen werde, die zu kirchlichen Zwecken erforderlichen Kosten aufzubringen“. Sie wies hin auf den Kirchenbau zu Bühe im Kreise Warburg, wo die Gemeinde außerstande sei, die Kosten aufzubringen, wenn die jüngst an evangelische Besitzer übergegangenen Güter nicht beizusteuern brauchten. — Auch sei zu befürchten, daß die Juden und Quäker durch ihren Grundbesitz die Einnahmen der Gemeinden beträchtlich mindern könnten. — Der Minister teilt die Bedenken der Regierung nicht. Act. gen. Kultuskosten Minden.

¹ „Nach einer höheren Bestimmung soll bei Aufbringung der zu Kirchen- und Pfarrhausbauten erforderlichen Kosten ohne Rücksicht auf die während der Fremdherrschaft bestandene Repartitionsart lediglich nach den im ALR. II, 11 § 261 enthaltenen Bestimmungen verfahren werden.“ Es können daher alle Ausgaben für Kirchen- und Pfarrbauten, sowie auch die bei unzureichenden Kirchenkassen besonders aufzubringenden Kultuskosten nur als eine Parochiallast betrachtet werden „die von den Pfarrgenossen allein getragen werden muß, ohne daß den Gemeindegliedern oder Gutsbesitzern, die sich zu einer andern Konfession bekennen, irgend ein Beitrag auferlegt werden kann.“ Act. gen. Kultusk. Minden.

² „Da nach den Bestimmungen des ALR. die Kirchengesellschaften und Communen als getrennte und ganz verschiedene selbständige moralische Personen betrachtet werden“, sollen nun für die Kirchenbedürfnisse besondere Repartitionslisten aufgestellt werden, die Beträge durch die Kirchenrendanten oder auch durch die Kommunalrendanten, dann aber so erfolgen, daß die Beträge bloß zur Kirchenkasse abgeliefert werden. Darum müssen auch die Kirchen-Etats rechtzeitig aufgestellt werden. — Ebenda.

Gewohnheit, wie aus vielen späteren Erklärungen hervorgeht, gar wohl bekannt war. Nur so ist es auch zu erklären, daß die Regierungsverordnung vom 4. September 1823 im Lande fast wirkungs- und spurlos vorübergegangen ist.

Zwar hat die geistliche Behörde, die zunächst die Aufgabe gehabt hätte, die Rechte der Kirchengemeinden zu wahren, keine Einwendungen erhoben; die damals infolge der Bulle *De salute animarum* seit 1821 ihr neu zugefallenen außerordentlich umfangreichen Verwaltungsarbeiten mögen ihren Blick abgelenkt haben. Aber der stille passive Widerstand machte sich so nachdrücklich bei den Einzelgemeinden wie bei den Landratsämtern geltend, daß später die Regierung aus dem ganzen Bezirke nur zwei Gemeinden zu nennen weiß, welche die vorgeschriebene Unterscheidung der kirchlichen und politischen Gemeinde durchgeführt hätten, nämlich Neuhaus und Lippspringe.¹ Bei der letztgenannten Gemeinde befand sich zudem die Regierung in einem Irrtum, da in mehreren Prozessen, zuletzt vor dem O.Tr. am 31. Mai 1861 festgestellt wurde, daß in Lippspringe nach dem mindestens seit 1750 erwiesenen Herkommen stets die politische Gemeinde die Bau- bzw. Kultuskosten der katholischen kirchlichen Gemeinde getragen hat.² Bei der Gemeinde Neuhaus hat allerdings die Verordnung einigen Erfolg gehabt, da seitdem ein Schwanken in der Rechtsauffassung bei der politischen Gemeinde sich geltend machte, so daß bald sie, bald die kirchliche Gemeinde die Baulast getragen hat.³ — Dagegen liegen mir z. B. die Nachweise aus dem Kreise Brakel bzw. Höxter vor über die von den politischen Gemeinden in den Jahren 1823—1837 für die katholischen Kirchengemeinden bzw. deren kirchliche Bauten geleisteten Beiträge. Es sind zum Teil regelmäßig wiederkehrende Beträge an die Kirche gezahlt worden, zum Teil außerordentliche Aufwendungen gemacht, wenn größere Reparaturen an den Kirchen oder Pfarrhäusern notwendig waren.⁴ Da die Zusammenstellungen

¹ In einem ausführlichem Berichte der Regierung an den Kultusminister vom 2. Juni 1848. — Ebenda.

² Urteile des Kreisgerichts Paderborn vom 22. März 1860, des Appellat.-Ger. das. vom 16. November 1860 und des O. Tr. vom 31. Mai 1861. Registr. des Generalv. Paderborn „Samml. der Erkenntnisse“ S. 208 ff., 215 ff., 220 ff.

³ Pfarrakten Neuhaus; entspr. Auszüge Registr. Generalv. Paderborn. Akten „Baulast“.

⁴ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. X. 71 (2 Bände, 14. September 1823 bis Dezember 1826). Landrätliche Behörde des Kreises Brakel II. Acta betr.

von der Regierung von den Landräten auf ministerielle Anordnung eingefordert wurden, werden sie auch von den andern Landräten¹ des Regierungsbezirks regelmäßig eingereicht sein, so daß daraus sowohl die Leistung jeder politischen Einzelgemeinde für die kirchlichen, wie auch das ungeschwächte Fortbestehen der allgemeinen Gewohnheit im ganzen früheren Fürstbistum bewiesen werden könnte.

Die Anwendung der Grundsätze sei wenigstens an einer Reihe von Fällen noch näher gezeigt. In Borgentreich sollte nach einem im Jahre 1812 angefertigten Kostenanschlage die Ratsstube, das Schulhaus und die Kaplanei unter einem Dache gebaut werden. Am 22. März 1815 erbat sich der Landrat des Kreises Höxter die Akten zur weiteren Förderung der Angelegenheit zurück. Die „Kaplanei“ galt einfach als „öffentliches Gebäude der Stadt“.² — Ganz so wurde der Pfarrhausbau in Büren behandelt. Wie die Errichtung der neuen Schule wurde auch die des Pfarr-

die von den Gemeinden zu den Kosten für den Kultus, das Unterrichtswesen und die Medizinalangelegenheiten zu zahlenden Beiträge. — Ferner ANZ. X. 72. Kreis Höxter. Acta betr. die jährliche Einreichung einer Nachweise der Kosten des Kultus, des Unterrichts und der Medizinalangelegenheiten. — Nach der Regierungsverf. vom 27. August 1823 an den derzeitigen Landrat des Kreises Brakel, Herrn von der Borch zu Holzhausen, wurde die Ausfüllung des von dem Ministerium vorgeschriebenen Schemas zunächst für das Jahr 1823 verlangt. Mit der Verf. vom 25. Juni 1824 wurde die Einreichung der Übersicht für jedes Jahr vorgeschrieben; am 6. Februar 1838 teilte die Regierung mit, daß der Minister der Nachweise nicht mehr bedürfe. Die Ausgaben für die kirchlichen Bauten sind in der Abteilung A verzeichnet. — Verfolgt man daraus z. B. die Ausgaben für die Pfarrei Bellersen, so ist verzeichnet 1822 und 1823 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 23 Tlr., des Pfarrhauses 5 Tlr., 1837 für die bauliche Unterhaltung der Kirche 5 Tlr. 20 Gr.; die Kirche erhält als Zusatz 1824—1834 je 1 Tlr. 10 Gr., 1835 2 Tlr.; zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses werden gezahlt 1824—26 2 Tlr., 1827—1834 5 Tlr., 1835—1836 4 Tlr., 1837 18 Tlr. 25 Gr. — Bergheim zahlt als Zusatz für die Kirche 1825 bis 1828 12 Tlr., 1830 9 Tlr., 1833 6 Tlr.; für die bauliche Unterhaltung der Kirche sind wechselnde Beträge eingesetzt; insgesamt sind gezahlt für Kultuszwecke (in Tlrn. für 1825—1831): 23, 34, 22, 22, 25, 44, 19; von 1833—1837 je 16 Tlr.; hohe Beträge zahlen Beverungen, Brakel, Driburg usw. — Wegen der Wichtigkeit dieser Nachweise für die Baupflicht der politischen Gemeinden sind sie im Anhang abgedruckt.

¹ Daß auch in den übrigen Kreisen die Gewohnheit im vollen Umfange weiter herrschte, geht aus einer ganzen Reihe späterer Berichte der Landräte hervor. 1826 scheint der Landrat des Kreises Warburg infolge der Verfügung der Regierung von 1823 bei der Heranziehung Evangelischer zur Steuer für die Bau- und Kultuskosten der Katholiken Bedenken bekommen zu haben. Er fragt am 25. Oktober bei der Regierung an, ob in dem Falle, wo zwar der Besitzer eines Gutes evangelisch, sein Personal aber katholisch sei, der Gutsbesitzer bezw. das Gut verhältnismäßig Beiträge leisten müsse. — Er erhält am 7. November 1826 die Antwort: das Gesetz macht keine Ausnahme, und man kann solche auch ohne Willkür nicht machen. Act. gen. Kultusk. Minden.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 173.

hauses durch die Stadt ins Auge gefaßt. Die Paderborner Regierungskommission führte in ihrem Schreiben vom 18. Februar 1815 an den Landrat aus: „Auf keinen Fall kann die Gemeinde Büren gleichzeitig mit den Kosten für das Schulhaus auch die Anschlagssumme des Pfarrgebäudes im laufenden Jahre mit 1078 Rtlr. übernehmen.“ Der Bau des Pfarrhauses solle erst nach Fertigstellung der Schule unternommen werden.¹ In Elsen wurde der bereits erwähnte Bau des Küsterhauses 1815 zum Abschluß gebracht. Daß die Bestreitung der Baukosten Sache der politischen Gemeinden: Richteramt, Schulzenamt und Sande sei, stand außer Zweifel. Jedoch war die Verteilungsweise nicht klar. Der Landrat des Kreises Paderborn betonte darum in seinem Berichte vom 13. Dezember 1814: „So kann die Vorschrift des früheren Westfälischen Ministeriums des Innern, die Berichtigung dieser Kosten durch die Budgetsfonds, nicht befolgt werden, da in den genannten 3 Gemeinden die der Kirche wegen nötigen Ausgaben nach einer bestehenden Observanz nur von gewissen Sectionen der Commune nach der Quantität der Grundbesitzungen aufgebracht werden; hingegen zu den Budgets-Ausgaben alle Gemeindeglieder ohne Unterschied contribuieren müssen, und also diejenigen derselben, welche nicht zu den erwähnten Sectionen gehören, sich mit Rechte von allen Beiträgen wegen der Baukosten des Küsterhauses ausschließen würden. Zur Berichtigung dieser Baulasten ist deshalb kein anderes Mittel übrig als Repartition derselben auf die betreffenden Gemeinde-Sectionen, welches in den 3 anliegenden Nachweisungen dem bisherigen Gebrauche zufolge geschehen ist.“ Nachdem die bis dahin geltende Observanz für die Aufbringung der Kosten festgestellt war, wurden durch die politischen Organe auch die Beiträge eingezogen. Die ausgeschriebene Summe überstieg die noch zu deckende Schuld um 5 Rtlr. 11 Gr. 6 Pfg., welche auf die Gemeindekassen verteilt wurden.² — Die Gemeinde

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden Acc. 23/1901, Nr. 237.

² St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 281. — Der Bauunternehmer bekam noch die Summe von 269 Rtlr. 15 Gr. 10 Pfg. Die Beiträge beliefen sich auf 275 Rtlr. 3. Gr 4 Pfg. — Die Regierung gab am 1. November 1815 zu den Vorschlägen des Landrats die Genehmigung: „Unter den von E. H. am 24. h. (!) angezeigten Umständen und in der Voraussetzung, daß den Gemeinden Schulzenamt, Richteramt und Sande der Wiederaufbau des Küsterhauses zu Elsen allein obliegt, wie solches nach Inhalt der Akten der Fall zu sein scheint, haben wir die unterm 13. Dezember praeter. eingereichten

Etteln wandte sich am 6. März 1815 an den damaligen „Zivilgouverneur“ mit der Bitte, ihr „in Rücksicht auf die früher schon geschilderte Mittellosigkeit der Gemeinde, welche ohnehin zur Bestreitung der Baukosten ein bedeutendes Kapital negoziiren muß“, unentgeltlich das nötige Bauholz aus den Königlichen Forsten anweisen zu lassen. Die Kommune Etteln mußte nämlich das Pastorathaus wieder aufbauen und das Kirchendach wiederherstellen. Zu letzterem Zwecke nahm sie ein Kapital von 1000 Rthr. auf; die übrigen Kosten wurden durch Nebenschätzungen aufgebracht.¹ — Der Landrat des Kreises Höxter berichtete in verschiedenen Eingaben 1814 über die Notwendigkeit der Reparatur der Kirche zu Großeneder. „Der Kostenanschlag erreicht die Summe von 927 Rthr., die vor der Hand geliehen werden müssen. Die Rückzahlung kann durch einen Fonds bewirkt werden, der sich aus den Pachtgeldern verschiedener zur Hude liegender Gemeinde-Grundstücken bildet, aber erst aufs Jahr flüssig gemacht werden kann.“² — Bei den weitläufigen Verhandlungen der Regierung mit der Gemeinde Holzhausen über den Wiederaufbau des eingestürzten Pfarrhauses in den Jahren 1814 und 1815 taucht gar kein Zweifel darüber auf, daß die politische Gemeinde zum Pfarrhausbau verpflichtet ist. So sagt der Landrat in einem Berichte vom 7. Februar 1815: „Ich glaube, daß, da die Gemeinde doch einmal verbunden ist, dem Pfarrer ein Wohnhaus zu verschaffen, sie wohl mit einem Zuschuß von 300 Rthr. excl. der 47 Rthr. 12 Gr. vom alten Hause sehr wohlfeil davon

Hebelisten für exekutorisch erklärt. Wir remittiren solche hierneben und authorisiren Sie auf deren Grund mit Aufbringung der noch rückständigen Baukosten vorschreiten zu lassen. Die Überschüsse kommen der Kommunkasse zu Gute und müssen in den Gemeinde-Rechnungen gehörig nachgewiesen werden.“ — Der Modus der Aufbringung der Kosten ist oben S. 97 f. bereits mitgeteilt.

¹ St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 284.

² Ebenda Nr. 297. Bericht vom 27. August 1814. In einem weiteren Berichte vom 4. Oktober 1814 wird der Vorschlag gemacht, das Kapital in 3 Jahren zu amortisieren und zwar von 18 Morgen urbar zu machendem Gemeindelande ca. 72 Tlr. jährlich; und von der projektierten Kopf- und Viehsteuer nach den zu steuernden Gegenständen ca. 240 Tlr. Die Kopf- und Viehsteuer sei festgestellt worden zur Abtragung des zum Bau des Pastorathauses aufgenommenen Kapitals. — Bei den weitläufigen Verhandlungen wird die Baupflicht der Gemeinde Großeneder nicht in Zweifel gezogen. Vergl. a. a. O. Nr. 298, 300.

kommt, und bei dem bereits so weit vorgerückten Bau keine Gefahr läuft.“¹ —

Über die Pfarrei Steinhausen, hatte das Jesuitenkollegium zu Büren das Patronatrecht besessen. Die Kirche daselbst war 1821 so baufällig, daß sie wegen der Gefahr des Einsturzes geschlossen werden mußte. Das Generalvikariat drängte beim Landrat in Büren auf Beförderung des Neubaus. Der Landrat suchte mit Rücksicht auf die Armut der Gemeinde, die Regierung zu Minden zur Erwirkung fiskalischer Mittel zu bewegen. Die Regierung fragte am 17. April 1823 beim Generalvikar an, ob das Haus Büren das Patronatrecht über Steinhausen gehabt habe, „und welche Befugnisse und Verbindlichkeiten mit jenem Patronate verbunden gewesen, namentlich, ob und in welcher Art das Kollegium verpflichtet gewesen sei, zu den Bau- und Unterhaltungskosten jener Kirche beizutragen“. In der Antwort vom 25. Juni 1823 betonte der Generalvikar, daß das Kollegium das Patronatrecht unstreitig ausgeübt habe. „Über die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche habe er aber keine bestimmte Auskunft ausmitteln können.“ Es sei jedoch anzunehmen, daß die Jesuiten den Neubau in Steinhausen übernommen haben würden.² Auf diese Auskunft hin hat zwar die Regierung „Anträge zu einiger Beihülfe“ in Berlin gestellt. Die politische Gemeinde Steinhausen mußte aber ihren Kirchenbau selbst durchführen.³ — Als der Landrat des Kreises Büren, von Hartmann,

¹ Ebenda Nr. 325. Weiteres dazu s. unten im Anhang.

² Der Generalvikar führt aus: „Indessen hat nach Aussage des emeritierten Pastors Cuelmann das Collegium, woran er bey seinem Antritte der Pfarre vom damaligen Fürstbischöfe Wilhelm Anton wegen des Neubaus der Kirche verwiesen worden, schon damals sich bereit erklärt, nach Beendigung des eigenen Kirchenbaues in Büren den Bau der Kirche in Steinhausen anzufangen, welches aber durch die eingetretene Aufhebung des Ordens vereitelt worden. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß das besagte Collegium bei seiner Fortdauer den Bau dieser Kirche ebenso gut wie jenen in Weiberg würde übernommen und ausgeführt haben, indem die Jesuiten an Kirchen gern alles Mögliche zu verwenden pflegten, und ihre Güter, soweit es ihre eigenen Bedürfnisse verstatteten, nach den Absichten der Stifter dazu bestimmt erachteten.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Steinhausen“.

³ Der Landrat von Hartmann in Büren berichtete dem Generalvikar am 20. März 1824 über den Kirchenbau Steinhausen. Er bittet darin, der Generalvikar möge der Gemeinde die früher vom Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg für St. als Geschenk bestimmten 500 Thr. zuwenden. Der Generalvikar sagt dazu in der Randbemerkung: „Werde ich für sorgen, wenn der Bau vorangeht.“ — Daß die politische Gemeinde den Bau ausführte, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen des Landrats: „Die Gemeinde hat aber gar kein

die Kirchenrechnungen der Kirchengemeinde Weiberg revidiert hatte, schrieb er am 12. Oktober 1819 an den Pfarrer Fröhling in Weiberg: Die Prüfung hat ergeben, daß die Einnahmen „nur zur Beschaffung der innern Kultuskosten hinreichen, zur Struktur aber nichts übrig bleibt. Hieraus folgt von selbst die Verbindlichkeit der Gemeinden, die nötigen Baukosten zu übernehmen, und habe ich deshalb bereits das Nötige an die Gemeinden erlassen.“ Am 14. November 1819 traten denn auch die Gemeinderäte von Weiberg und Harth zusammen. Barkhausen war zwar nicht vertreten, aber die beiden anderen Orte waren der Meinung, daß es sich den Beschlüssen anschließen werde. Die vorgeschlagenen Reparaturkosten des Pfarrhauses wurden bewilligt. Für die Kirche seien sie zwar bis jetzt nicht in Anspruch genommen; auch seien Kirchenmittel zu andern Zwecken widerrechtlich verausgabt worden. „Dieses alles“, so erklärten die Gemeindevertreter, „muß erst wieder herbeigeholet werden; und was dann noch fehlet zur Ausbesserung, bewilligen die unterzeichneten Gemeinheitsräte beizulegen.“¹ — Als der Landrat von Elverfeldt in Paderborn Bedenken äußerte, ob die Gemeinde oder der Pfarrer in Westenholz selbst das Pfarrhaus unterhalten müsse, gab der Generalvikar am 14. Juni 1821 zur Antwort: „Es ist allgemein Regel und Observanz in hiesiger Diözese, daß die Pfarrgemeinden die Pastorat sowie andere öffentliche Gebäude bauen und instand zu halten schuldig sind. Hiervon kann die Commune Westenholz keine Ausnahme begründen, wenngleich die jetzige Pfarrwohnung der ehemalige Pastor Hulsman durch Kollekten zur Erleichterung der Commune hat bauen lassen, und seine Nachfolger vielleicht nicht mit Strenge [die Leistungen der Gemeinde] sollten gefordert haben.“²

Im übrigen soll für die einzelnen Baufälle auf deren Zusammenfassung in der unten folgenden Tabelle verwiesen werden.³

Communal-Eigentum, kann daher auch keine Hypotheken bestellen (für das aufzunehmende Kapital von 500 Tln.); indessen haftet die ganze Feldflur und jeder Einwohner für die Sicherheit; dieselbe ist mithin eben gut, als eine formelle hypothekarische. (Ebenda.)

¹ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Weiberg“.

² Archiv Generalvikariat Paderborn: „Westenholz“.

³ S. unten S. 205 ff. Über die verschiedenen Bauten der Kirchengemeinde Elsen und deren Bestreitung durch die politischen Gemeinden Elsen und Sande, sowie den hierbei beobachteten Geschäftsgang s. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 183 ff.

Besonderes Interesse bieten die Erörterungen, welche sich an die Eingemeindung des Örtchens Hamborn in die politische Gemeinde Dörenhagen knüpften. 1820 war in Dörenhagen eine größere Kirchenreparatur notwendig, zu deren Deckung bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse auch die Einwohner von Hamborn herangezogen wurden. Dagegen führte ein Bauer Beschwerde, weil Hamborn kirchlich zu Kirchborchon gehöre, die Eingesessenen dem dortigen Pfarrer und der Kirche ständig Abgaben zu entrichten gehabt und noch vor wenigen Jahren bei einer Kirchenreparatur Handdienste geleistet hätten. Auf den Bericht des Landrats, der die Angaben des Beschwerdeführers bestätigte, entschied die Regierung in ihrem Bescheide vom 9. Dezember 1820 gleichwohl: „Was die Konkurrenz des Meschede zur Reparatur des Kirchturms zu Dörenhagen anbelangt, so ist dieselbe durchaus gesetzlich und entscheidet hiebei nichts, daß derselbe nach Kirchborchon eingepfarrt ist, da er zu allen Gemeinde-Abgaben beitragen muß, und die Ausgaben für Unterhaltung von Kirchengebäuden, insofern nicht besondere Patronat-Verbindlichkeiten oder unbestrittenes Herkommen das Verhältnis ändern, aus den Kirchenmitteln, und bei deren Unzulänglichkeit, subsidiarisch aus den Gemeinde-Mitteln genommen werden, wonach wir denn auch den Beschwerdeführer entschieden haben. — Es bleibt zu erörtern, ob es nicht zweckdienlich, Hamborn von Dörenhagen zu trennen und mit Kirchborchon zu vereinigen, da es immer sehr wünschenswert ist, wenn ein und derselbe Parochial- und Kommunal-Verband die Untertanen umschließt.“ Aus diesen Äußerungen geht unzweifelhaft hervor, daß Landrat und Regierung die politische Gemeinde und zwar im Gegensatz zu der kirchlichen für die Kirchenbaulast verpflichtet erachteten. Die Regierung trug jedoch den kirchlichen Beziehungen Hamborns zu Kirchborchon insofern Rechnung, als sie nach Anhörung der Gemeinde und Prüfung der Verhältnisse am 1. Januar 1822 die Loslösung des Ortes von der politischen Gemeinde Dörenhagen und die Vereinigung mit der Gemeinde Kirchborchon verfügte.¹ — Nachhaltige

¹ Der Wortlaut der Regierungsverfügung: „Gutachten über den Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung“ S. 186. Der Verfasser des „Gutachtens“ macht der Regierung den Vorwurf, daß sie „ein bestehendes Recht der Kirche zu Dörenhagen auf die Beihülfe der westfälischen Kommune und ihres integrierenden Teils, des Dörfchens Hamborn, anerkannt“ und dann der

Beschwerden von Nichtkatholiken gegenüber der Bestreitung der Lasten für Bauten der katholischen Kirchengemeinde wurden zuerst in Warburg geltend gemacht. Hier war in den Jahren 1832–1838 durch die Stadt eine größere Reparatur der katholischen Kirche in der Altstadt vorgenommen.¹ Die Beschwerde der nichtkatholischen Bürger gegen die Heranziehung zur Deckung der Kosten wurde aber von der Regierung am 26. Februar 1837 zurückgewiesen. Eine erneute Eingabe des Bürgers G. Mosheim vom 8. Dezember 1838 um Befreiung von der Defizitsteuer wurde am 7. Februar 1839 abschlägig beschieden.²

Zudem genehmigten die Behörden fortwährend die Etats der politischen Gemeinden, welche die Ausgaben für die Kirchengemeinden enthielten.³ Die Stellungnahme des Regierungsvertreters für die Redigierung der Provinzialrechte bei den gemeinsamen Beratungen am 29. Dezember 1840 mit den Vertretern der Stände kann darum nicht auffallend sein. Ihm war das im Fürstbistum Paderborn geltende Gewohnheitsrecht wohl bekannt und auch die Tatsache, daß danach „schon mehrere Interimistica regulirt worden waren“.⁴ — Die Regierung traf eine gleiche Entscheidung ohne jedes Bedenken noch am 28. September 1843 bei einer Beschwerde, welche Einwohner aus Lütgeneder erhoben hatten gegen ihre Heranziehung als Forensen zu einer Defizitsteuer in Borgentreich: in Borgentreich sei die Erhaltung der katholischen Kirche eine alte Last der politischen Gemeinde, wozu alle ohne Unterschied der Konfession beitragen müßten.⁵

Die Gemeinden bestritten auch nach wie vor die Kosten für die Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude.⁶

Kirche durch die Ausgemeindung des Ortes wieder entzogen habe. Das hätte nur durch den Gesetzgeber geschehen können. — Die Regierung verteidigte sich gegen den Tadel des Verfassers, der die Zweckmäßigkeit der Verfügung ja selbst anerkannt habe. (Nachtrag zu dem Gutachten a. a. O. S. 120 f.)

¹ Über den Zustand dieser Kirche und die einzelnen Vorgänge bei der Wiederherstellung s. Hagemann, Die Altstädter Pfarrei S. 22 ff.

² Akten Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

³ In Erkeln wurde der Etat der politischen Gemeinde für 1829/31, worin die Ausgaben für die Kirchengemeinde (Baulast) enthalten waren, durch die weltliche und kirchliche Behörde gemeinsam festgesetzt.

⁴ S. ob. S. 7 f. Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Fürstentums Paderborn. Berlin 1841. „Motive“ S. 47.

⁵ Akten im Pfarrarchiv Warburg (Neustadt). Registratur des Generalvikariats Paderborn: „Baulast“.

⁶ S. ob. S. 144. Ein Beispiel: Der Pfarrer Hermann Ulrich zu Bredenborn

2. Die sogenannten kleinen Reparaturen.

Die Gemeinden trugen sogar die kleinen Reparaturen an den Häusern der Pfarrer und Kirchendiener. Infolge einer Anfrage des Oberpräsidenten forderte die Regierung zu Minden am 20. Januar 1832 den Bischof von Paderborn Freiherrn von Ledebur zu einer Äußerung über die Anwendbarkeit des § 784 ff. tit. 11, II ALR.s auf. Um die Anfrage sachgemäß beantworten zu können, erließ das Generalvikariat am 17. Februar eine Rundfrage an die Dechanten des Regierungsbezirks. Das Ergebnis der Erhebungen faßte der Bischof in seiner Antwort an die Regierung vom 26. April 1832 dahin zusammen: „Die Gemeinden müssen die Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit durchgängig unterhalten und auch diejenigen kleineren Reparaturen und Leistungen, von welchen die vorgedachten Gesetze sprechen, tragen. Man kann es als Regel annehmen, daß jene Gesetze in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung kommen, daß vielmehr die zur Unterhaltung des Pfarrhauses verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Personen alle Reparaturen, auch die geringsten leisten müssen. Hecken und Zäune müssen dagegen in der Regel von den Inhabern unterhalten werden. Indes gibt es auch hier viele Ausnahmen. Das Herkommen jedes Orts entscheidet hier, und es wird hierbei umsomehr sein Bewenden behalten können, als das Herkommen in jedem Ort feststeht.“¹ — Während die Regierung sich mit der Antwort zufrieden gab, erließ der Landrat von Warburg 1834 eine Verfügung, und zwar an die Ortsbeamten, man solle die Forderungen der Pfarrer oder Kirchenbedienten an die Gemeinden oder auch Kirchenkassen um Bestreitung dieser Kosten ablehnen. Da jedoch einige gesetzliche Ausnahmen stattfänden, sollten die Ortsbeamten in jedem einzelnen

berichtete am 20. März 1824, daß seine Kirche keine Mittel habe zur Bezahlung der Brandkassenbeiträge. „Andere Gemeinden hier und umher zahlen die Brandgelder, weil selbe für Erhaltung und Aufbauung der Kirche bezahlt werden.“ In der Sache schrieb dann der Landrat des Kreises Höxter am 22. April 1824 an den Generalvikar: „Ich habe der Gemeinde Bredenborn aufgegeben, die von der Kirche daselbst noch rückständigen Brandkassengelder zur 34. Ausschreibung aus der Gemeindekasse zu entnehmen und in die Kreiskasse abzuliefern“ (Akt. im Archiv des Generalvikariats Paderborn: „Bredenborn“).

¹ Verfügung der Regierung, Rundschreiben des Generalvikariats und Antwort des Bischofs. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

Falle berichten.¹ Die von der Verfügung betroffenen Pfarrer des Kreises Warburg setzten sich zur Wehr und baten unter Darlegung der Verhältnisse² das Generalvikariat um Verteidigung ihrer Rechte. Die bischöfliche Behörde wandte sich darauf an den Landrat von Hiddessen in Warburg um Auskunft,³ erließ zum Schutze der hergebrachten Rechte neue Verfügungen⁴ und erzielte endlich, als der Landrat von Warburg im Jahre 1842 in einer Verfügung nochmals seinen Standpunkt vertreten hatte,⁵ eine Verordnung der Regierung

¹ Die §§ 784—786, II, 11 ALR. wurden angeführt. Akten Pfarrarchiv Eissen. Hier war die Verfügung an den Ortsbeamten Derenthal gerichtet. Während der Bericht des Bischofs einfach von Gemeinden spricht und man dabei auch an die Kirchengemeinden denken könnte, wendet sich der Erlaß des Landrats offenbar an die politische Gemeinde. — Für Eissen erklärte der Ortsbeamte am 7. März 1835: „daß alle Reparaturen am Pfarr-, Schul- und Küsterhause dahier, kleine und große ohne Ausnahme, sowie auch dergleichen an Türen, Schlössern, Fenstern und Öfen von der hiesigen Gemeinde Eissen bis zum Eingange der landrätlichen Verfügung vom 26. September 1834 (Nr. 5924) ausgeführt und aus der hiesigen Kommunal-Kasse bezahlt sind.“ — Der Landrat gibt seinen Standpunkt am 21. April 1836 für Eissen insofern preis, als er gemäß der Weisung der Regierung die Weiterzahlung als pflichtmäßig ansieht, weil der dortige Pfarrer und Küster ihre „Vokation“ noch vor dem 9. September 1814 erhalten hätten.

² Der Landdechant des Kreises Warburg, Peine, setzt in seiner Eingabe vom 13. Oktober 1834 die im alten Fürstbistum Paderborn bestehende Gewohnheit auseinander und erwähnt, die preußische Regierung habe 1815 oder 1816 den Versuch gemacht, die zit. §§ 784—786 zur Anwendung zu bringen, aber vergebens. „Es blieb bei der Observanz, daß auch kleinere Reparaturen von den Gemeinden getragen wurden und Königliche Regierung hat selbe in den Gemeinde-Etats bewilliget und in den Rechnungen passieren lassen. Alles dieses kann bewiesen werden.“ Regist. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Das Generalv. an den Landrat am 22. November 1834 zugleich mit der Bitte um Mitteilung der Verfügung der „höheren Behörde“. Dieser antwortet (am 3. Dezember 1834), daß selbstverständlich die höhere Behörde sein Vorgehen veranlaßt habe, fügt diese Verfügung aber nicht bei, wohl aber eine „juristische Erörterung“. (Das.)

⁴ Am 3. Februar 1835 ging ein Zirkular ab an sämtliche Landdechanten der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg, worin der Schutz der Rechte nachdrücklich befohlen wird; in allen Fällen, wo dieser „Besitz durch Verweigerung jener Verpflichtung gestört wird“, sollte unter genauer Darlegung des Sachverhaltes berichtet werden.

⁵ Am 26. Dezember 1842. Sie war wieder an die Ortsvorstände gerichtet. — Der Landrat hebt hervor, „daß sogar der Lohn für Reinigung der Schornsteine in Pfarr- und Schulhäusern aus den Gemeindekassen bezahlt“ sei, „daß hinfüro solche Ausgaben nicht vorkommen dürfen, sondern demjenigen, welcher sie angewiesen und gezahlt hat, ohne weiteres zur Last gesetzt werden müssen“ (Akt. Pfarrarch. Eissen). — Der Pfarrer Pees zu Hohenwepel richtete am 23. Januar 1843 eine Beschwerde gegen die landrätliche Verfügung an das Generalvikariat, worin er ausführte, daß die Gemeinde alle Reparaturen, kleine und große, das Reinigen des Schornsteins, Weißen des Hauses, zerbrochene Scheiben an der Pfarr-, Küster- und Lehrerwohnung seit undenklichen Jahren bezahle, wie dies die Gemeinde-Jahresrech-

in Minden, daß die landrätliche Verfügung modifiziert werden müsse.¹

Bezüglich des Umfangs der subsidiären Baupflicht der politischen Gemeinden bestanden sonst überhaupt keine rechtlichen Bedenken. Die Gewohnheit setzte die überkommene Übung² fort, und die Gemeinden ergänzten überall das Unvermögen der Kirchenkassen. Deren Einkünfte waren aber im ganzen Paderborner Lande so gering, daß sie für die Baubedürfnisse keine Beisteuer leisten konnten.³ Im Gegenteil mußten die Gemeinden noch häufig die gewöhnlichen Kultusbedürfnisse bestreiten helfen.

3. Die Regelung des kirchlichen Bauwesens.

Diese Tatsache hatte denn auch zur Folge, daß das gesamte kirchliche Bauwesen in den Händen der weltlichen Behörden lag und den kirchlichen nur eine geringfügige Vermittler-

nungen auswies. 1837 habe das Ministerium bei einer bis an dasselbe durchgeführten Beschwerde ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche früher die kleineren Reparaturen, wie auch die Erhaltung der Zäune und Gehege aus Gemeindemitteln bestritten, auch fernerhin dieselben bestreiten müßten (Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“). Allgemein hat das Minist. d. g., U.-u. Med.-Ang. die Grundsätze ausgesprochen in der Zirkular-Verf. vom 21. Oktober 1841 für die Unterhaltung der Zäune und am 17. März 1842 für die Bestreitung der kleineren Reparaturen (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1841, S. 324; 1842, S. 111 (Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht, I, 552 f. — Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 423). Danach verblieben auch den Geistlichen und Kirchendienern im Fürstentum Paderborn die ihnen durch die Observanz überkommenen Rechte.

¹ Die Regierung eröffnet dem Landrat am 11. April 1843 gemäß dem Ersuchen des Bischofs von Paderborn, „daß die kleinen Reparaturen in den Fällen, wo die Gemeinden solche seither herkömmlich geleistet haben, auch fernerhin bestritten werden müßten“. „Daß diese abweichende (von den §§ 784 ff. ALR.) Observanz hin und wieder, wenn nicht allgemein, in dem dortigen Kreise besteht, ist Ihnen bekannt, und wollen Sie hiernach Ihre Zirkularverfügung modifizieren.“ (Ebenda.)

² S. ob. S. 102 ff.

³ Die Arnberger Regierung hatte am 3. Dezember 1837 die Mindener um Auskunft ersucht, wie sie die Höhe des Beitrags der Kirchenkasse zu den Baukosten festsetze. Darauf erging am 13. Dezember 1837 die Antwort: „daß der Fall, das Kirchenvermögen nach Maßgabe der §§ 712/13 II, 11 ALR. zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude der Katholiken heranziehen zu können, bei uns noch nicht vorgekommen ist, weil im Paderbornschen die Kirchenärare durchgehends so gering sind, daß die meisten Gemeinden noch extraordinäre Zuschüsse zu den Kultuskosten zu leisten haben; wenn aber ein solcher einzelner Fall vorkommen sollte, so würden wir keinen Anstand nehmen, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Bischofe den Beitrag der Kirchenkasse zu ermitteln, festzustellen und den Kirchenvorstand direkt anzuweisen, die Zahlung zu bewirken.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12

rolle zukam. In einer Regierungsverfügung vom 31. Oktober 1817 wurde für den Mindener Bezirk die Kompetenz und der Geschäftsgang in folgender Weise festgestellt: Kleine Kirchenreparaturen bis zu 10 Rtlr. können die Gemeinden selbständig vornehmen. Werden aber diese Kosten ganz oder zum Teil aus kommunalen Mitteln genommen, oder werden kommunale Fuhren oder Dienste für die Ausführung herangezogen, so ist Anzeige beim Landrat erforderlich. Reparaturen über 10 Rtlr. müssen dem Generalvikariate angezeigt werden. Dieses kann „nach Einsicht und Umständen“ bei Reparaturen bis zu 50 Rtlr. frei verfügen, muß aber auch hier mit den landrätlichen Behörden sich benehmen, wenn die Mitwirkung der Kommunen in Geld oder Dienst beansprucht wird. Der Landrat kann dem Ersuchen der bischöflichen Behörde entsprechen, wenn sich die Ausgabe innerhalb der Gemeinde-Etats hält. Bei Reparaturkosten über 50 Tlr. muß das Generalvikariat sich unter Beifügung eines Kostenanschlages und der Bemerkung, wie weit die Kirchenkasse Beiträge leisten kann, an die Regierung als die entscheidende Behörde wenden. Das hat regelmäßig zu geschehen bei einem Neubau, ja selbst bei einem Erweiterungsbau. Überall, wo es sich um Konkurrenz der Kommunen handelt, kann sich das Generalvikariat zur Abkürzung der Verhandlung mit den Landräten in Verbindung setzen und mit diesen gemeinschaftlich Bericht erstatten, auch die deshalb nötigen Verfügungen der Regierung überlassen.¹ Da nun überall die Kommune ihre Beihilfe gewährte, ging das kirchliche Bauwesen auch durch die Hände des Landrats und der Regierung.

Die technische Ausführung wurde in einer Verfügung vom 20. Dezember 1817 geregelt: Von einem Königlichen Bau-Offizianten müssen veranschlagt werden alle Neubauten, alle Kommunal- und kirchlichen Reparaturen, zu denen ein Kostenaufwand von mehr als 100 Rtlr. erforderlich ist, alle kirchlichen und Gewölbebauten und Reparaturen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50 Rtlr. Geeignete Werkmeister können die Veranschlagungen von 5 Rtlr. bis 100 Rtlr. machen. Bei jedem Bau müssen die Mittel zur Bestreitung der Kosten nachgewiesen werden. Der Bau wird im öffentlichen Termin vergeben; die Bedingungen gibt der königliche Baubediente bekannt. Diesem steht auch die Revision und Abnahme

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1817, Nr. 61.

der Bauten und Reparaturen zu. Die Behörde, welche den Bau genehmigt hat, gibt auch die Anweisung zur Zahlung der Kosten.¹

Da auch die Regierung in Arnsberg nach gleichen Grundsätzen verfuhr, und die bischöfliche Behörde ohne Kenntniss von der Ausführung der kirchlichen Bauten blieb, richtete der damalige „Apostolische Vikar“ Dammers am 27. August 1825 an den Minister der geistl., Unt.- u. Med.-Angel. die Bitte, er möge doch verordnen, „daß hinfort, wenn neue katholische Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser erbaut werden sollen, die darüber angefertigten Risse nebst einer Abzeichnung des offenen Platzes, worauf gebauet wird, und der Umgebung, der betreffenden geistlichen Behörde vorerst zur Einsicht vorgelegt und deren gemachte, gehörig motivirte Bemerkungen bei der Ausführung des Baues berücksichtigt werden sollen“.² Der Minister von Altenstein trug dem Wunsche jedoch keine Rechnung und überließ es Dammers, sich mit den Regierungen in Arnsberg und Minden in Verbindung zu setzen, welche dann nach Befinden die nähere Anordnung treffen oder an das Ministerium desfalls berichten würden.³ Indessen ging insbesondere die Regierung zu Arnsberg so wenig auf die Wünsche der geistlichen Behörde ein, daß sich wegen des Rechnungs- und Bauwesens in den Jahren 1835 bis 1837 ein scharfer Kompetenzkonflikt zwischen dem Bischof und der Regierung erhob, in dessen Verlauf die Regierung dem Bischof die gesamten Bausachen mit gewaltigen Aktenmassen zuschickte, so daß der Bischof bei dem Mangel an geeigneten Kräften den Minister um Hülfe bitten mußte.⁴ Auf ministerielle Anweisung über-

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1818, Nr. 2. Eine Abänderung erfolgte am 21. April 1832 insofern, als die Staatsbaubeamten bei nichtfiskalischen Bauten nicht mehr die Gesamtdurchführung der Bauten in den Händen behielten. Die Pflicht der Landräte, auf die zweckmäßige Durchführung kommunaler Bauten zu achten, sei nun um so größer. Der Erlaß wurde dem Generalvikariate am 15. Mai 1832 bekanntgegeben. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Der Apostolische Vikar klagt, daß alle Bauten der Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser als eine lediglich zum Ressort der Regierungen gehörige Sache betrachtet würden und die geistlichen Behörden keine Mitteilung erhielten. Die Gebäude gehörten aber doch theils zu den Kirchengütern, seien theils aufs engste damit verbunden. Die kirchlichen Behörden kannten aber die zu ihrer Zweckmäßigkeit und Schönheit erforderlichen Eigenschaften und Einrichtungen und könnten darum auch auf etwaige Fehler rechtzeitig aufmerksam machen. — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Antw. vom 8. September 1825. — Ebenda.

⁴ St.A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. XIII, 12. Acta betr. die Ressortverhältnisse zwischen der Staats- und bischöflichen Behörde in Hinsicht der

nahm die Regierung dann die Leitung des Bauwesens wieder, und in seinem Schreiben vom 12. Mai 1838 behielt sich der Bischof nur die „ressortmäßige Konkurrenz“ vor, insofern die kirchlichen Bauten aus Stiftungsfonds bestritten würden; „auch werden mir, wenn von Neubauten oder von wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen kirchlicher Gebäude die Rede ist, die diesfälligen Pläne vorab mitzuteilen sein“.¹ Für die Regierung in Minden handelte es sich, da hier die Bestreitung der Baukosten aus den kirchlichen Fonds nicht in Frage kam, nur um den zuletzt ausgesprochenen Wunsch. Äußerungen dazu seitens der Regierung liegen nicht vor, und es scheint, daß hier bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Regelung des kirchlichen Bauwesens nach den von der Regierung festgesetzten Grundsätzen erfolgt ist. Erst seit Erlaß der preußischen Verfassung ging auch die Regelung des kirchlichen Bauwesens an die bischöfliche Behörde über. In einem an den Bischof von Paderborn über die Ausführung der Verfassungsurkunde gerichteten Reskripte vom 8. Mai 1852 heißt es hierüber: „Anlangend das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. Bischöflichen Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarr-Bausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. Bischöflichen Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Central-Bau-Behörde des Staates in erheblichen Fällen namentlich bei eigentlichen Neubauten zu Hilfe zu nehmen sein wird.“²

Beaufsichtigung, der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen, Pfarreien usw. — X, 91: Acta betr. die Geschäftsübergabe der Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfarreien und geistlichen Stiftungen an die bischöfliche Behörde 1835 (Kreis Iserlohn). — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“. Registr. Regierung Arnsberg. Fach 12 n. 2. — Der Minister gesteht in seiner Verf. vom 2. Oktober 1837, worin er auch die Beschwerde des Bischofs vom 18. Mai 1837 bekannt gibt, dem Bischof das Recht auf Festsetzung der Etats und Prüfung der Rechnungen zu und fährt dann fort: „dagegen kann das Ministerium es nicht billigen, daß die Kgl. Regierung dem Herrn Bischofe auch die Bauangelegenheiten ausschließlich überweisen will. Vielmehr müssen dieselben aus den von dem Herrn Bischofe angeführten und dem Herrn Oberpräsidenten noch besonders unterstützten Gründen den Staatsbehörden überlassen bleiben, wie dies auch in den Provinzen, in welchen das ALR. gilt und katholische Bistümer bestehen, stattfindet.“

¹ Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Die selbständige Mitwirkung der Staatsbehörde blieb jedoch auch damals noch „sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechts-Verpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei

Das alles verwischte den genaueren Unterschied zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde, zwischen der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde und hatte die Fortentwicklung des alten Gewohnheitsrechts von der Baupflicht der politischen Gemeinde für die katholischen kirchlichen Bauten im Gefolge.

Zweite Abteilung.

Der Streit um das Gewohnheitsrecht seit etwa 1841.

§ 28.

Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung.

Die Regierung in Arnsberg nahm das Erscheinen der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 zum Anlaß, um die auf den Etats der politischen Gemeinden für die Zwecke der Kirchengemeinden sich noch vorfindenden Ausgabeposten zu entfernen.¹ Die Mindener Regierung ging nicht sofort in gleicher Weise vor, weil hier alle Gemeinden von der Maßregel betroffen worden wären und deswegen größere Beunruhigungen zu befürchten waren. Als jedoch ein besonderer Beschwerdefall die Frage ins Rollen gebracht hatte, suchte sie mit aller Energie die bestehende Gewohnheit abzuschaffen. Der Kampf gegen die Gewohnheit hat gut 10 Jahre gedauert (1844—1855). Dabei ist durch die vielen Berichte der Landräte an die Regierung, der Regierung an den Oberpräsidenten und an das Ministerium eine große Menge Material zur Beurteilung des Gewohnheitsrechts zusammengetragen. Dessen geschichtliche Ent-

kirchlichen Bauten beteiligt, oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt“. Das Reskript ist abgedruckt in den „Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens“. 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7 ff. — Zu seiner Beurteilung vgl. Hermann Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862 (1. Aufl.), S. 93, 95 ff.

¹ Die Landgemeindeordnung in der Preuß. G.-S. 1841, S. 297 ff. Die Handhabe bot der § 34: „Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben“ in Verbindung mit § 27. — Vgl. zu dem Vorgehen der Regierung zu Arnsberg die dürftigen Ausführungen bei Nies, Die Kirchenbaupflicht im früheren Kurfürstentum Köln, S. 35 ff.